

Informationen zur Maschinenrichtlinie 2006/42/EG

Die Drahtseilvereinigung, vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Schillings sowie Mitglieder der Technischen Kommission, hat sich im Februar 2010 mit dem Vertreter der EU-Kommission, Herrn Ian Fraser, in Brüssel getroffen. An diesem Gespräch nahmen weitere Vertreter europäischer Seilhersteller sowie nationale Hersteller von Ketten und Anschlagmitteln aus Deutschland teil.

Die nachfolgenden Aussagen stellen die Ergebnisse aus der Diskussion der Drahtseilhersteller mit der Europäischen Kommission dar. Dabei wurden Themen zur dauerhaften Kennzeichnung von Seilen, Sprache und Ausführung der Bedienungsanleitung erläutert.

Die Ergebnisse dieser Abstimmung sind u.a. im § 44 der Guidance zur MRL (veröffentlicht im Juni 2010) zusammengefasst.

- Die Verwendung von Piktogrammen für die Bedienungsanleitung wurde als allgemein verständliche, statthafte Variante bestätigt.
- Die Anforderungen aus Artikel 5(1)

CE-Kennzeichnung
Konformitätserklärung
Bedienungsanleitung

sind nur dann auf (...)Seile(...) anzuwenden, wenn diese zum ersten Mal in den Verkehr gebracht werden.

- Konfektionäre sind nicht zum Kennzeichnen von Seilen mit dem CE-Zeichen verpflichtet, da sie keine Hersteller von Seilen im Sinne der Maschinenrichtlinie sind. Eine Kennzeichnungspflicht von Anschlagseilen bleibt hiervon unberührt.
- Geschnittene Längen sind als Bestandteile einer Maschine, in die sie eingebaut werden, zu behandeln. => Die Unterlagen der Seil-HERSTELLER zur Erfüllung der Anforderungen nach Artikel 5(1) sind nur für den Zeitraum zwischen der Seil-Herstellung und dem Einbau der Seile in ein Hebezeug relevant.

Anschließend gilt das Seil als Bestandteil des Hebezeuges.

Darüber hinaus gehende Hinweise für Überwachung, Instandhaltung und Gebrauch der Seile nach dem Einbau liegen unverändert in der Verantwortung des Hebezeug-Herstellers.

Düsseldorf, im Januar 2011